

**Öffentliche  
Bekanntmachung  
WEA 07.19**

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird Folgendes auf Antrag des Vorhabenträgers bekannt gegeben:

**Aktenzeichen: 6.1/6.3-323-00586-2024-07-GV**

Der SL Windpark Kengen GmbH & Co. KG, Voßbrinkstraße 67 in 45966 Gladbeck wurde am 02.10.2024 durch den Kreis Kleve unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4 und 6 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 aus dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) in der zurzeit geltenden Fassung, unter Formulierung von Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) die

**Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie  
mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern**

am Standort

**am Standort Kerken, Gemarkung Eyll, Flur 2, Flurstück 45 & 48**

ETRS 89- Koordinaten:      32.319.794,0 Ost      5.703.060,0 Nord

erteilt. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) der Firma Enercon vom E-175 EP5 TES, einer Nabenhöhe von 162,0 Metern, einem Rotordurchmesser von 175,0 Metern, einer Gesamthöhe von 282,00 Metern sowie einer Nennleistung von 6.000 kW inklusive der benötigten Verkehrsflächen auf dem oben genannten Betriebsgrundstück.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von der Genehmigung **nicht** erfasst.

Der Genehmigungsbescheid sowie die Antragsunterlagen, soweit diese nicht der Geheimhaltung unterliegen, werden in der Zeit vom **24.02.2025** bis einschließlich **10.03.2025** an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht ausgelegt:

**Kreisverwaltung Kleve:**

Nassauerallee 15–23, 47533 Kleve, Zimmer 1.409

**Montag bis Donnerstag      von 09:00 - 16:00 Uhr**

**Freitag                              von 09:00 - 12:00 Uhr**

**Rathaus der Gemeinde Kerken, Fachbereich 2 – Bauen und Umwelt:**

Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken, Raum R003

**Montag bis Freitag              von 08:30 - 12:30 Uhr**

**Dienstag bis Donnerstag von 14:00 - 16:00 Uhr**

Es wird eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung empfohlen. Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme nutzen Sie bitte folgende Kontakte:

Kreisverwaltung Kleve           Tel.: 02821-85-662  
Gemeinde Kerken                Tel.: 02833-922-190

Gleichzeitig werden die Inhalte der Bekanntmachung sowie der Genehmigungsbescheid, auf den sich die Bekanntmachung bezieht, ohne Antragsunterlagen auf der Internetseite des Kreises Kleve unter [www.kreis-kleve.de](http://www.kreis-kleve.de) über den Pfad „Kreis Kleve / Kreisverwaltung / Öffentlichen Bekanntmachungen, Ausschreibungen und Auftragsvergaben“ zugänglich gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, dies entspricht dem Ende der Auslegungsfrist,

**Widerspruch**

erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG NRW beim Kreis Kleve, der Landrat, Fachbereich Bauen und Technik, Untere Immissionsschutzbehörde, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve einzulegen.

Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.kreis-kleve.de/de/inhalt/elektronische-kommunikation/>

Kreis Kleve  
Der Landrat  
gez. Gerwers

Kleve, den 18.02.2025